

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB55

Akkumulatorenbatterien

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die im Maschinenverzeichnis angeführten Akkumulatorenbatterien dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung zu halten und alle durch Abnutzung erforderlichen Instandsetzungen rechtzeitig vornehmen zu lassen.

Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden nicht ersetzt.

Hat der Versicherungsnehmer einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen und kann er im Schadenfall beweisen, daß dieser Vertrag noch in Kraft ist, so werden die Batterien als dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung stehend angesehen.